

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 318.

Dresden, am 2. December.

1837.

Zweihundert und erste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 11. November 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, eine bei Gelegenheit  
des Gesetzesentwurfs wegen Abtretung des zur Erbauung von 5  
Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums in der I. Kam-  
mer aufgeworfene Verfassungsfrage betreffend. —

Referent Sch ä f f e r: Der geehrte Abgeordnete hat in sei-  
nen Aeußerungen sich eines Ausdruckes bedient, über den aller-  
dings auch in der Deputation mehrfache Berathung gepflogen  
worden ist, den aber die Deputation allerdings nicht ergriffen  
hat, und von welchem aus sie die Angelegenheit auch nicht be-  
trachtet hat und nicht betrachten will. Sie hat diese  
Frage nicht für eine Erläuterung der Verfassungsurkunde an-  
gesehen, sondern vielmehr für eine Auslegung eines Punctes  
derselben, der zu Zweifeln zwischen der Ständeversammlung  
und der hohen Staatsregierung Veranlassung gegeben hat.  
Sie hat also auch aus dem Grunde diese Angelegenheit nach  
§. 153. der Verfassungsurkunde beurtheilt. Betrachtet man  
diese Angelegenheit von dem Standpuncte aus, wie solcher  
§. 153. der Verfassungsurkunde angegeben ist, so kann aller-  
dings diese Frage am gegenwärtigen Landtage zur Erledigung  
kommen; nimmt man sie aber aus dem Gesichtspuncte, wie  
solcher §. 152. an die Hand giebt, dann würde allerdings bei  
diesem Landtage zur Entscheidung dieser hochwichtigen Frage  
nicht zu gelangen sein. Daß ein Unterschied bei solchen zwei-  
felhaften Puncten zwischen der Auslegung und zwischen der  
Erläuterung der Verfassungsurkunde sein müsse, darüber giebt  
die Verfassungsurkunde selbst in klarer Weise Aufschluß, wenn  
dieselbe §. 152. von Erläuterungen und §. 153. von Erledigung  
zweifelhafter Puncte handelt. Um nun die Erledigung dieser  
Frage noch auf diesem Landtage herbeizuführen, hat auch die  
Deputation vermieden, diese Angelegenheit als eine Erläute-  
rung der Verfassungsurkunde aufzustellen.

Staatsminister v. L i n d e n a u: Da bis jetzt nicht sowohl  
gegen die Anträge der Deputation selbst, als nur gegen ein-  
zelne Puncte und gegen die Ausdehnung des Prinzips gespro-  
chen worden ist, so werde ich mich auch zunächst auf Dasjenige  
beschränken, was von den Abgeordneten v. Friesen, v. Thielau  
und Utenstädt bemerkt worden ist. Der Abg. v. Friesen richtete  
die Frage an die Regierung: was sie zu thun gemeint sei,  
wenn in einem Gesetze ein einzelner Punct in der einen Kam-  
mer mit einfacher Majorität verworfen, dagegen in der andern

Kammer das ganze Gesetz angenommen und sonach bloß diese  
abweichende Majorität der Regierung in der ständischen Schrift  
mit angezeigt wird? Die Folge eines solchen Herganges kann  
nur die sein, daß die Regierung den Differenzpunct von Neuem  
erörtert und sich dann darüber bestimmt, ob das Gesetz zu er-  
lassen, oder der abweichenden Meinung eine solche Wichtigkeit  
beizulegen sei, um mit der Erlassung des Gesetzes Anstand zu  
nehmen. Wurde bei dieser Gelegenheit vom Abg. v. Friesen  
auf das angeblich große Uebergewicht der Regierung in Gegen-  
ständen der Gesetzgebung und Verwaltung aufmerksam ge-  
macht, so glaube ich diese Ansicht in erster Beziehung nicht  
theilen zu können. Denn ist die gesetzgebende Gewalt zwischen  
der Regierung und beiden Kammern so vertheilt, daß die Re-  
gierung selbst im Einverständniß mit der einen Kammer keinen  
Vorschritt thun kann, während aber auch die Vereinigung bei-  
der Kammern die Freiheit des Regierungsbeschlusses unbethei-  
liget läßt, so wird bei einem solchen Verhältniß auch nur von  
Ausgleichung allein, nicht von einem Uebergewicht die Rede  
sein können. In Dasjenige, was über den Einfluß auf die Ab-  
stimmung und die Geneigtheit der Abgeordneten, im Sinne der  
Regierung oder der öffentlichen Meinung zu stimmen, gesagt  
wurde, will ich nicht näher eingehen, weil es mir dazu an  
einer sichern Basis fehlen würde. Was dagegen die Ausfüh-  
rung und Anwendung der Gesetze so wie die Verwaltung über-  
haupt anlangt, so liegt diese allerdings in den Händen der Re-  
gierung, die aber auch für alle hierher gehörige Maßregeln den  
Kammern verantwortlich bleibt. Die Ansicht des Abg. v.  
Thielau scheint mir im Wesentlichen durch die Anträge der De-  
putation erreicht zu sein. Wenn er wünscht, es möchte nicht  
bloß über die beschlossenen Abänderungen, sondern über das  
ganze Gesetz zum zweiten Mal abgestimmt werden, so hat sich  
die Regierung damit nicht einverstanden erklärt, weil eine solche  
zweite Abstimmung im Geiste der Verfassungsurkunde und  
Landtagsordnung nicht liegen dürfte, und dadurch in den ersten  
Beschluß eine wohl nicht wünschenswerthe Unsicherheit gebracht  
würde. Denn gewiß muß die aus der ersten Abstimmung her-  
vorgehende Beistimmung zum Gesetze unter den gemachten Be-  
dingungen als etwas Feststehendes angesehen werden. Aller-  
dings kann der erste Beschluß durch die in der andern Kammer  
beschlossenen Amendements wieder unverbindlich werden.  
Dies wird von der Deputation und der Regierung anerkannt,  
und ich stimme dem Abg. v. Thielau bei, daß hier nicht bloß  
von Veränderungen, sondern auch von Zusätzen die Rede ist,  
vermöge deren das Gesetz für verworfen anzusehen wäre, wenn  
solchen, mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  Stimmen in der einen Kam-